



**Antrag Nr. 01**

**zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag  
am 15.06.2019**

**Antrag: Ergänzung § 30 Ziff. 1d) der Satzung**

---

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 30 Ziff. 1d) wie folgt ergänzt:

*Das Präsidium setzt sich zusammen aus:*

....

*d) **den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes,***

...

Begründung:

Die Vorsitzenden des Sport- sowie des Sportjugendgerichtes sind bisher nicht im Präsidium vertreten. Sie sollen künftig zum Zwecke eines optimalen Informationsaustausches und der Einbeziehung ihrer Kompetenzen mit beratender Stimme in dieses Gremium aufgenommen werden.

Die Ergänzung soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.



**Antrag Nr. 02**                      **zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag**  
**am 15.06.2019**

**Antrag:**                              **Ergänzung § 30 Ziff. 2a) und 2c) der**  
**Satzung**

---

Antragsteller:                      Geschäftsführendes Präsidium

Antrag:                                Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 30 in den Ziffern 2a) und 2c) wie folgt geändert:

2a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffern 1a), und 1c) *mit Ausnahme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht* haben Einzelstimmrecht.

2c) *Der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht sowie die zu 1d) bis 1g) Genannten haben beratende Stimme.*

Begründung:

Zum 1. Juli 2017 ist der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht eingesetzt worden. Zu seinen Aufgaben zählen die Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des SHFV in Ordnungsgeld- und Verwaltungsverfahren sowie in Fällen des § 9 der Spielordnung. Des Weiteren kann er mit Rechtsgutachten beauftragt werden und soll die Organe des SHFV bei der Weiterentwicklung von Satzung und Ordnungen unterstützen. Dazu erhielt der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses Stimmrecht im Präsidium.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht waren in den vergangenen 18 Monaten die Beschwerdeverfahren, so dass er eine dem Verbandsgericht für die Sportgerichtsbarkeit vergleichbare Funktion wahrnimmt. Um die Objektivität und Neutralität der Aufgabenwahrnehmung zu unterstreichen, hat der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht daher darum gebeten, dass sein Vorsitzender zukünftig nicht mehr mit Stimmrecht, sondern mit beratender Stimme im Präsidium vertreten ist.

Die Änderung soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.



**Antrag Nr. 03**

**zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag  
am 15.06.2019**

**Antrag: Änderung § 30 Ziffern 4 und 5 der Satzung**

---

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 30 Ziffern 4 und 5 wie folgt geändert:

4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ~~Ihren jeweiligen Stellvertreter~~ **ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses** stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.

**5. Die Vorsitzenden der Gerichte, des Ältestenrates und des Ehrenrates können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen.**

Begründung:

Zu Ziffer 4:

Durch die Erweiterung des Vertreterkreises wird dieser flexibler, wodurch die Vertretung eines jeden Ausschusses im Präsidium besser gewährleistet werden kann.

Zu Ziffer 5:

Eine Vertretungsmöglichkeit besteht zur Zeit nur für den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes, wobei der Vorsitzende des Sportgerichtes bisher nicht Mitglied im Präsidium ist. Sofern Antrag 02 angenommen wird, sind aber auch der Vorsitzende des Sportgerichtes sowie der Vorsitzende des Sportjugendgerichtes Mitglieder im Präsidium. Eine Vertretung der Vorsitzenden des Ältesten- und des Ehrenrates war bisher nicht vorgesehen. Alle genannten Gremien sollen aber auch im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden die Möglichkeit haben, mit ihrer beratenden Stimme im Präsidium vertreten zu sein.

Die Änderung soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.



**Antrag Nr. 04**

**zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag  
am 15.06.2019**

**Antrag: Satzungsänderung zur Implementierung einer  
Revisionsstelle im SHFV**

---

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung und die Finanzordnung werden gemäß beigefügter „Anlage RV“ geändert (die Änderungen sind farblich hervorgehoben).

Begründung:

Aus Sicht der Antragsteller bedarf es in einem Verband mit der Größenordnung und sportpolitischen Außenwirkung des SHFV einer Revisionsstelle. Diese soll insbesondere eine satzungskonforme Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der Gemeinnützigkeit gewährleisten. Das Recht darauf haben aus Sicht der Antragsteller sowohl die Mitgliedsvereine als auch die Zuwendungsgeber (u. a. das Land Schleswig-Holstein und der DFB) und alle Fußballerinnen und Fußballer in Schleswig-Holstein. Die Revisionsstelle wird für den SHFV inkl. seiner KfV eingeführt. Zur Vermeidung paralleler Kontrollinstanzen werden die Kassenprüfer Teil der Revisionsstelle. Der die Revisionsstelle betreffende Teil der Satzung darf ausschließlich durch den Verbandstag geändert werden. Sobald die Revisionsstelle ihre Arbeit in der konstituierenden Sitzung aufnimmt, wird die Kommission Finanzen und Controlling aufgelöst.

Der Verbandstag wird um Zustimmung gebeten.

Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.



**Anlage zum Antrag 05 zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag  
am 15.06.2019**

**Änderungen/Ergänzungen der Satzung und der Finanzordnung des  
SHFV zur Implementierung einer Revisionsstelle**

**1. Satzung des SHFV:**

**§ 14 (Verbandsorgane)**

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium,
- d) der SHFV-Herrenspielausschuss,
- e) der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss,
- f) der SHFV-Jugendausschuss,
- g) der SHFV-Schiedsrichterausschuss,
- h) der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball,
- i) der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung,
- j) der SHFV-Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung,
- k) der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement,
- l) der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung,
- m) der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht,
- n) das SHFV-Sportgericht,
- o) das SHFV-Sportjugendgericht,
- p) das SHFV-Verbandsgericht,
- q) **die Revisionsstelle.**

**§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag)**

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung
  - b) Genehmigung des Protokolls von dem vorhergehenden Verbandstag
  - c) Feststellung der Delegierten und vertretenen Stimmen und Wahl des Wahlausschusses
  - d) Tätigkeitsbericht des Präsidiums, des Verbandsgerichts und des SHFV-Sportgerichtes

- e) Bericht der ~~Kassenprüfer~~ Revisionsstelle
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Bestätigung des Haushaltsvoranschlages
- h) Neuwahlen
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

### § 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
- b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände,
- c) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse,
- d) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle,
- d)-g) werden e)-h) (...)

2.

- a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a), und 1c) (...)
- b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, (...)
- c) (...) die zu 1d) bis ~~1g)~~ 1h) Genannten haben beratende Stimme.

3. (...)

4. (...)

5. (Satz 1 unverändert)

Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.

6. bis 9. (...)

10. Die Präsidiumsmitglieder nach Nummer 1b) sowie 1d) – ~~1g)~~ 1h) gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

### § 31 (Aufgaben des Präsidiums)

5. Das Präsidium kann Bestimmungen der Satzung, ausgenommen Bestimmungen über den Verbandszweck **sowie zur Revisionsstelle (§§ 48 – 48 b)** mit 2/3-Mehrheit ändern. Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen mit einfacher Mehrheit ändern. Beschlüsse – satzungs- und ordnungsändernder Art – die das Präsidium des SHFV trifft, sind den Vereinen und Organen des SHFV spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über das elektronische Postfach des SHFV bekannt zu machen.



## § 56 (Zuwahl)

2. Die Zuwahl von Mitgliedern der Gerichte auf Verbands- oder Kreisebene sowie der Revisionsstelle erfolgt durch das Präsidium. Die Zuwahl bedarf einer 2/3-Mehrheit.

## § 48 (neu): (Revisionsstelle)

1. Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu vier weiteren Mitgliedern (Revisoren) und den Kassenprüfern (§ 48 b).
2. Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Revisionsstelle und bis zu vier weitere Mitglieder (Revisoren). Der Vorsitzende und die Revisoren dürfen längstens für drei Amtsperioden in Folge amtieren, sollen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. Bei späterer erneuter Wahl eines ehemaligen Vorsitzenden/Revisors nach Ausscheiden aus dem Gremium gilt Satz 2.
3. Die Revisionsstelle ist für den SHFV inklusive der Kreisfußballverbände zuständig.
4. Der Vorsitzende der Revisionsstelle und die Revisoren dürfen keine weitere Funktion im SHFV inklusive der Kreisfußballverbände wahrnehmen. Sofern ein Revisor zum Zeitpunkt seiner Zuwahl (§ 56) anderen Organen des SHFV inklusive der Kreisfußballverbände angehört, kann er dieses Amt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode zusätzlich wahrnehmen. Bei Interessenüberschneidungen ist der Revisor von der Mitwirkung in der Revisionsstelle fallbezogen ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Revisionsstelle.
5. Der Vorsitzende der Revisionsstelle und die Revisoren sollen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltrechtlicher Vorgänge und zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsbereiche steht dieser Befähigung gleich.
6. Prüfungsergebnisse und Feststellungen sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem geschäftsführenden Präsidium und im Bedarfsfall dem Präsidium vorgelegt. Auf dieser Grundlage berichtet die Revisionsstelle dem Verbandstag.
7. Die Mitglieder der Revisionsstelle haben ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen aller Verbands- und Kreisorgane.
8. Interne Zuständigkeiten, Kompetenzen etc. regelt die Revisionsstelle in einer Geschäftsordnung.

**§ 48 a (neu):  
(Aufgaben der Revisionsstelle)**

1. Der Revisionsstelle werden folgende Aufgaben übertragen:
  - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
  - Aufgabenkritik im Bereich der organisatorischen und wirtschaftlichen Aktivitäten
  - regelmäßige Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
  - Beratung der Verbands- und Kreisorgane in den Bereichen Haushaltsaufstellung, Haushaltsführung und Überwachung des Haushaltsplanes
  - Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität und Optimierung des Rechnungslegungsprozesses, der Organisationsabläufe und der Möglichkeiten der Kostenreduktion
  - Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Einnahmen und Leistungen der Ausgaben (inklusive Rücklagen)
  - Schutz des Verbandes vor möglichen finanziellen Risiken
  - Beauftragung von Wirtschaftsprüfern mit der Jahresabschlussprüfung, sofern der SHFV dies vorsieht.
2. Bei bedeutsamen Investitionen, Projekten und Vorhaben, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisionsstelle ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben. Die Kriterien zur Bedeutsamkeit / Erheblichkeit sowie die Verfahrensweise zur Beteiligung legt die Revisionsstelle fest.
3. Die Revisionsstelle führt ihre Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.
4. Der Revisionsstelle steht es im Rahmen ihres Budgettitels frei, externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Die Revisionsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen berechtigt.
5. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind ehrenamtlich tätig. § 7 Ziffer 1 der Finanzordnung gilt entsprechend.





6. Das Nähere regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung der Revisionsstelle.

**§ 48 § 48 b:  
(Kassenprüfer)**

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch vier Kassenprüfer. Sie werden durch den Verbandstag ~~für drei Jahre~~ gewählt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl für eine weitere Wahlperiode ist nur für maximal drei Kassenprüfer möglich. Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Präsidiums ist.
2. Neben den vier Kassenprüfern wählt der Verbandstag ~~für drei Jahre~~ jeweils zwei Ersatzkassenprüfer, die im Falle des Ausscheidens bzw. Rücktritts einer der vier offiziellen Kassenprüfer in die Position des insoweit ausgeschiedenen Kassenprüfers nachrücken.
3. Das Nähere ~~regelt~~ regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung der Revisionsstelle.

**2. Finanzordnung des SHFV:**

**§ 1 Kassenführung**

1. (...)
2. (...)
3. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten verantwortlich (Beauftragter für den Haushalt). Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Für die Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Vizepräsident Finanzen der Geschäftsstelle des SHFV und ermächtigt Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Vizepräsident Finanzen unterrichtet regelmäßig das geschäftsführende Präsidium und im Bedarfsfall das Präsidium über die aktuelle Haushaltslage. **Darüber hinaus ist der Vizepräsident Finanzen halbjährlich der Revisionsstelle (§ 48 der Satzung) berichtspflichtig.**
4. (...)

**§ 2 Haushaltsplanung/ -abschluss**

1. (...)



2. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, dem Präsidium unter Vorlage einer detaillierten Übersicht über die Finanzsituation des Verbandes sowie der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Zusätzlich ist eine Übersicht des Jahresergebnisses **der Revisionsstelle und** den Mitgliedsvereinen des Verbandes zur Kenntnis zu geben
3. Die Kreisvorstände legen dem Vizepräsidenten Finanzen bis zum 15.02. eines jeden Jahres die aufgestellten Haushaltspläne vor. Das geschäftsführende Präsidium legt bis zum 31.03. dem Präsidium den unter Einbindung der Haushaltspläne der Kreise erstellten Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr zur Prüfung und zum Beschluss vor. **Der Vizepräsident Finanzen nimmt zuvor eine Abstimmung mit der Revisionsstelle vor.** Zur Annahme des Haushaltsvoranschlages ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der von dem Präsidium genehmigte Haushalt aufgrund unvorhergesehener dringlicher Ausgaben um mehr als 5% des Ansatzes der Hauptabschnitte „a“ bis „c“ überschritten wird und die Abweichung nicht aus dem Deckungskreis ausgeglichen werden kann oder die Mehrausgaben durch überplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden können. In diesem Fall erstellt das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen **und unter Beteiligung der Revisionsstelle** einen Nachtragshaushalt. Dieser ist dem Präsidium zum Beschluss vorzulegen. Sofern der im Haushaltsplan eines Kreises enthaltene Ausgabenansatz um mehr als 5.000,00 Euro überschritten wird und die Mehrausgaben nicht durch überplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden können, erstellt der Kreisvorstand **unter Beteiligung der Revisionsstelle** einen Nachtragshaushalt. Dieser ist dem Präsidium über den Vizepräsidenten Finanzen zum Beschluss vorzulegen.

### § 3 **Revisionsstelle / Prüfungen**

1. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind mit Ausnahme des groben Verschuldens von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Revisionsstelle entstehen, freigestellt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich unvermutete oder angemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Vizepräsident Finanzen hat den Prüfern Einsicht in sämtliche Kassenbücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfungen wird durch die Kassenprüfer **dem Präsidium in der Revisionsstelle (§ 48 der Satzung)** berichtet, **die die Prüfungsergebnisse dem Präsidium und dem Verbandstag bekannt gibt.** Auf dem ordentlichen Verbandstag müssen die in der abgelaufenen Legislaturperiode an-



gefallenen Kassenprüfungsberichte bekanntgegeben und auf Grundlage des Berichtes über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen entschieden werden.

3. Die Kassenprüfer sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
4. Die anlässlich der Kassenprüfung einzusehenden Unterlagen und die Prüfungsaufgaben sind der Geschäftsordnung der Revisionsstelle zu entnehmen.



**Antrag Nr. 05**

**zum 46. ordentlichen SHFV-  
Verbandstag am 15.06.2019**

**Antrag: Ergänzung § 3 Ziff. 2 Abs. 1 der Satzung**

---

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Qualifizierung über das  
geschäftsführende Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 3 Ziff. 2 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, den ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern *und -mitgliedern* eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Der vom Verband betriebene Uwe Seeler Fußball Park in Malente dient dieser Aufgabe.“

Begründung:

Die bisherige Form schließt insbesondere die Talentförderung nicht ein. Spielerinnen und Spieler sind keine Mitarbeiter, haben jedoch ebenfalls das Recht auf eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Ergänzung soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.



**Antrag Nr. 06**

**zum 46. ordentlichen SHFV-  
Verbandstag am 15.06.2019**

**Antrag: Ergänzung § 72 Ziff. 4 Satz 1 der Satzung**

---

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 72 Ziff. 4 Satz 1 wie folgt ergänzt:

Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen **der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und** des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) gilt auch diese unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten. Mit der Satzungsänderung wird die aktuelle Rechtslage wiedergegeben.

Die Ergänzung soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.



**Antrag Nr. 07**

**zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag  
am 15.06.2019**

**Antrag: Änderung § 2 Ziffer 3 der Satzung**

---

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 2 Ziffern 3 und 4 wie folgt geändert:

3. Jedes Amt im Verband ist **Personen jeden Geschlechts** zugänglich.

4. Satzung und Ordnungen des SHFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für **Personen jeden Geschlechts** gleichermaßen.

Begründung:

Neben Männern und Frauen sollen auch intersexuelle Personen erfasst werden.

Die Änderung soll mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.